

# RS Vwgh 1989/11/13 89/10/0120

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.1989

## Index

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §174 Abs4 lita;

ForstG 1975 §33 Abs2 litc;

ForstG 1975 §34 Abs5;

ForstG 1975 §34 Abs6;

## Rechtssatz

Unzutreffend ist die in der Beschwerde vertretene Auffassung, die Wiederaufforstungsflächen müssten ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden, andernfalls - mangels Erkennbarkeit (infolge hoher Schneelage), dass es sich um derartige Flächen handle, eine Bestrafung nicht erfolgen dürfe. Der Beschwerdeführer übersieht hiebei, dass die die Kennzeichnung von Benützungsbeschränkungen regelnden Bestimmungen des § 34 Abs 5 und Abs 6 ForstG eine Kennzeichnung von Wiederbewaldungsflächen nicht nur nicht vorsehen, sondern im Gegenteil § 34 Abs 5 lit b ausdrücklich normiert, dass "Flächen gemäß § 33 Abs 2 lit c ..... keiner Kennzeichnung (bedürfen)".

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989100120.X04

## Im RIS seit

20.06.2007

## Zuletzt aktualisiert am

02.11.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>